

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP
Adresse / Indirizzo	VSGP Belpstrasse 26 3007 Bern simone.meyer@gemuese.ch
Datum / Date / Data	29. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (232.112.1)	4
BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung (916.01)	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (916.20)	8
BR 06 Düngerverordnung (916.171)	9
BR 07 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen (neu)	10
BR 08 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)	12
BR 09 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (916.201)	13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 Stellung nehmen zu dürfen.

Der VSGP äussert sich nur zu den Verordnungen, die den Gemüsebau betreffen. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungen sind unten zu finden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (232.112.1) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD), RS 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Gemüsebau ist von den geplanten Änderungen nicht betroffen, der VS GP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières, OCCP RS 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Gemüsebau ist von den geplanten Änderungen nicht betroffen, der VS GP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung (915.1) / ordonnance sur la vulgarisation agricole ; RS 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Gemüsebau ist von den geplanten Änderungen nicht betroffen, der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung (916.01) / Ordonnances sur l'importation de produits agricoles RS 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Gemüsebau ist von den geplanten Änderungen nicht betroffen, der VS GP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (916.20) / Ordonnance sur la santé des végétaux, RS 916.20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Beim Ergreifen von Massnahmen gegen Quarantäneorganismen in Gemüsebaukulturen müssen auch öffentliche Flächen miteinbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Düngerverordnung (916.171) / Ordonnance sur les engrais, RS 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Gemüsebau ist von den geplanten Änderungen nicht betroffen, der VS GP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen (neu) / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP begrüsst die Einführung dieser Verordnung. Damit können Schadorganismen von nationaler Bedeutung, die keine Quarantäneorganismen sind, überwacht werden und koordinierte (nicht-chemische) Bekämpfungsmassnahmen angeordnet werden. Zudem wird die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Verordnung begrüsst. Der VSGP bemüht sich seit über 10 Jahren für ein national koordiniertes Vorgehen gegen das Erdmandelgras,

Die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen für Erdmandelgras im Anhang 1 müssen auch auf Flächen der öffentlichen Hand und privaten Flächen umgesetzt werden, um effektiv zu sein. Insbesondere bei Unkräutern und Ungräsern besteht eine hohe Gefahr der Übertragung aus Gemeinde-, Kantons- und Bundesflächen oder privaten Flächen (z.B. Bachbette, Strassenrand, Schienenrand), wenn diese bei einem Befall nicht sachgemäss gepflegt werden. So wird die Verbreitung auch in landwirtschaftliche Kulturen hinein gefördert, was zu verhindern ist.

Von Erdmandelgras befallene Flächen müssen kartiert werden und öffentlich eingesehen werden können, damit Personen, welche die betroffenen Flächen bearbeiten, sich einen schnellen Überblick verschaffen können.

Weiter dürfen Massnahmen in der Landwirtschaft nicht zu einem Bewirtschaftungsverbot führen und keine Kürzung von Direktzahlungen zur Folge haben. Zudem sollten Kosten für spezielle Massnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch die Kantone gedeckt werden. Dies ist besonders beim Erstbefall wichtig, da der Befall in Kulturen, wo das Erdmandelgras nicht unmittelbar stört, heute oft nicht rechtzeitig beseitigt wird. Werden die Kosten für z.B. das Ausbaggern von der öffentlichen Hand getragen, verspricht sich der VSGP eine bessere Umsetzung.

In Anhang 2 fehlen weitere wichtige Schadinsekten im Gemüsebau, die möglicherweise mit Nützlingen bekämpft werden können. Prioritär sind insbesondere folgende Schädlinge:

- Reisswanze
- Marmorierte Baumwanze
- Schilfglasflügelzikade
- Rübenrüssler

Diese Organismen bedrohen die Gemüsekulturen in zunehmendem Masse. Die vorhandenen chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten fehlen oder sind ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1, Bst. c	er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden und Belgien	In anderen Bereich in Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln, werden die Bewilligungen in Nachbarländern, Niederlande und Belgien hinzugezogen (Bewilligung nach Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zugelassen.	35 PSMV Geringfügige Verwendung).
Anhang 1, Kapitel 1.1, Absatz c (neu)	c. Akteure der öffentlichen Hand und nicht-landwirtschaftlicher Betriebe, die betroffene Flächen pflegen, sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Zonen zu melden.	Erdmandelgras kann schnell durch mangelnde Kenntnis/Sorgfalt weiterverbreitet werden. So gelangt es von betroffenen nicht-landwirtschaftlichen Flächen, beispielsweise vom Strassenrand, auf landwirtschaftliche Felder. Für eine möglichst wirksame Bekämpfung sollten deshalb auch landwirtschaftsnahe Flächen im öffentlich-rechtlichen oder Privaten Besitz beachtet werden.
Anhang 1, Kapitel 1.1, Absatz d (neu)	d. Die gemeldeten Flächen und Zonen werden durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste kartiert und sind öffentlich einsehbar.	Eine Meldung ist nur dann von Nutzen, wenn Personen, welche die betroffenen Parzellen bearbeiten, auch wissen, wo die Flächen sind. In manchen Kantonen wird dies bereits umgesetzt.
Anhang 1, Kapitel 1.2, Absatz c	c. Die Bewirtschaftenden, sowie Akteure der öffentlichen Hand und nicht-landwirtschaftlicher Betriebe ergreifen nach Befallsstärke definierte Massnahmen, um mindestens die Ausbreitung von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen des Bundes und der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren. Die Massnahmen schliessen ein Bewirtschaftungsverbot aus.	Die zu ergreifenden Massnahmen müssen je nach Befallsstärke mehr oder weniger streng gehandhabt werden. Ein Erstbefall sollte zwingend beseitigt werden müssen (ausbaggern), da zu diesem Zeitpunkt mit wenig Aufwand Schlimmeres verhindert werden kann. Ist der Befall auf der Fläche verbreitet, muss der Fokus auf die Verhinderung der Verschleppung gelegt werden. Die Massnahmen dürfen nicht ein Bewirtschaftungsverbot oder die Kürzung von Direktzahlungen zur Folge haben. Die zu ergreifenden Massnahmen müssen überall in der Schweiz die gleichen sein.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Gemüsebau ist von den geplanten Änderungen nicht betroffen, der VS GP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (916.201) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux, RS 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Gemüsebau ist von den geplanten Änderungen nicht betroffen, der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

